



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Rechtsausschuss*

---

**2012/0011(COD)**

18.10.2012

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Vorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)  
(COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marielle Gallo

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Durch den Vorschlag für eine Verordnung werden die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG beibehalten und die Rechte der Bürger im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten gestärkt. Die Verfasserin der Stellungnahme beglückwünscht die Kommission zu ihrer Arbeit.

In diesem Zusammenhang möchte die Verfasserin der Stellungnahme folgende Anmerkungen machen:

Trotz der von bestimmten Parteien geäußerten Bedenken möchte die Verfasserin der Stellungnahme die weite Begriffsbestimmung personenbezogener Daten und den Grundsatz der ausdrücklichen Einwilligung als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beibehalten. Hierbei handelt es sich um zwei notwendige Bedingungen für einen wirksamen Schutz dieses Grundrechts und die Schaffung von Vertrauen unserer Mitbürger, insbesondere im digitalen Zeitalter.

Des Weiteren schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, den für Kinder vorgesehenen Schutz dadurch zu stärken, dass der Anwendungsbereich des Artikels 8 so erweitert wird, dass er für den Verkauf aller Güter und Dienstleistungen gilt und nicht mehr nur auf Dienstleistungen der Informationsgesellschaft beschränkt ist.

Außerdem schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, Artikel 18 zu streichen, durch den das Recht auf Datenübertragbarkeit eingeführt wird. Dieses neue Recht, das in dem Vorschlag für eine Verordnung vorgesehen ist, bietet den Bürgern keinen Mehrwert gegenüber dem in Artikel 15 des Vorschlags für eine Verordnung vorgesehenen Auskunftsrecht, nach dem die betroffene Person eine Mitteilung über die Daten, die verarbeitet werden, erhalten kann.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte den allgemeinen Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich einführen. Durch den Vorschlag für eine Verordnung werden nämlich die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen verschärft, damit die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann. Allerdings sollte man noch weitergehen und dabei den allgemeinen Grundsatz der Rechenschaftspflicht ausdrücklich verankern.

Auch das Recht auf Vergessenwerden sollte gestärkt werden. Durch Artikel 17 Absatz 2 wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Handlungspflicht auferlegt, soweit es um Daten geht, die von Dritten verarbeitet werden. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, eine Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen einzuführen, der betroffenen Person mitzuteilen, wie diese Dritten über ihren Antrag entschieden haben.

Die Bestimmungen über die Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen wurden erheblich weiterentwickelt und präzisiert. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, das System der gegenseitigen Anerkennung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften einzuführen, das bereits durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe eingerichtet wurde. Hierfür zuständig sollte die Aufsichtsbehörde sein, die sich an dem Ort befindet, an dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.

Bezüglich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme, dass man sich für den Grundsatz der zentralen Anlaufstelle entschieden hat, was die Arbeit der Unternehmen erleichtert, die in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Allerdings darf man nicht vergessen, dass sich die Bürger grundsätzlich an die Behörde ihres Heimatmitgliedstaats wenden und erwarten, dass diese Behörde alles unternimmt, was notwendig ist, damit ihre Rechte geachtet werden. Die Anwendung des Grundsatzes der zentralen Anlaufstelle darf nicht dazu führen, dass die anderen Aufsichtsbehörden lediglich zu „Briefkästen“ werden. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, klarzustellen, dass die federführende Behörde verpflichtet ist, mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden und der Kommission gemäß den Bestimmungen von Kapitel VII der Verordnung zusammenzuarbeiten.

Bezüglich der Verwaltungsanktionen ist die Verfasserin der Stellungnahme erfreut über die recht hohen Beträge, die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehen sind. Allerdings müssen die Aufsichtsbehörden über einen großen Ermessensspielraum verfügen, wenn sie Geldbußen verhängen. Es wird daran erinnert, dass in Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der EU der Grundsatz der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden verankert ist. Das Kohärenzverfahren kann zu einer harmonisierten Politik in der EU im Bereich der Verwaltungsanktionen beitragen.

Schließlich enthält der Vorschlag für eine Verordnung zahlreiche delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Einige dieser Rechtsakte sind notwendig, da sie der Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzufügen. Für andere schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, sie einfach zu streichen. Diese Frage kann gesondert vom Rechtsausschuss geprüft werden. Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist nämlich der Rechtsausschuss für die Prüfung der Rechtsgrundlage jeder Gesetzgebungsinitiative zuständig und kann sich aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des federführenden Ausschusses zur Benutzung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten äußern.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von

*Geänderter Text*

(15) Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von

personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nichtgewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen, **sofern diese Daten dabei nicht einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden**. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

Or. fr

### *Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, wofür diese Ausnahme gilt, insbesondere angesichts der rasanten Entwicklung der sozialen Netzwerke, in denen Informationen für Hunderte von Personen freigegeben werden können. Der EuGH (Rechtssachen C-101/01 und C-73/07) spricht sich dafür aus, diese Ausnahme anzuwenden, wenn Daten „einer unbegrenzten Zahl von Personen“ zugänglich gemacht werden sollen. Der EDSB teilt diese Auffassung.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 24**

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu

##### *Geänderter Text*

(24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu

identifizieren. Hieraus folgt, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche **nicht** zwangsläufig **und unter allen Umständen** als personenbezogene Daten zu betrachten sind.

identifizieren. Hieraus folgt, dass **von Fall zu Fall und nach Maßgabe der technologischen Weiterentwicklung geprüft werden sollte, ob** Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche zwangsläufig als personenbezogene Daten zu betrachten sind.

Or. fr

### *Begründung*

*Angesichts eines immer größeren Angebots an neuen Online-Dienstleistungen und der konstanten technologischen Weiterentwicklung muss für ein hohes Niveau beim Schutz der personenbezogenen Daten der Bürger gesorgt werden. Deshalb sollte der Sachverhalt von Fall zu Fall geprüft werden.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Die Einwilligung sollte explizit mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. Die Einwilligung

##### *Geänderter Text*

(25) Die Einwilligung sollte explizit mittels einer **für das jeweilige Medium** geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar.

sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.

Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.

Or. fr

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem sich seine Hauptverwaltung in der Union befindet.

#### *Geänderter Text*

(27) Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. ***Die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte der Ort in der Union sein, an dem über die Maßnahmen zum Schutz der***

*personenbezogenen Daten entschieden wird, wobei insbesondere im Fall von Unternehmensgruppen der beherrschende Einfluss zu berücksichtigen ist, den die Hauptniederlassung bei der Umsetzung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder der Datenschutzvorschriften auf die anderen Niederlassungen ausübt.* Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem sich seine Hauptverwaltung in der Union befindet.

Or. fr

### *Begründung*

*Sowohl die nationalen Aufsichtsbehörden als auch der EDSB verlangen mehr Genauigkeit bei der Feststellung der Hauptniederlassung, vor allem bei Unternehmensgruppen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Dieser Sachverhalt ist für die Bestimmung der zuständigen Behörde von entscheidender Bedeutung.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38**

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen **eines für die Verarbeitung Verantwortlichen** begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen

#### *Geänderter Text*

(38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen **einer Person** begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen **sollten** der für die Verarbeitung



*sollte* der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.<sup>7</sup>

Verantwortliche *oder die Dritten, denen die Daten übermittelt werden*, verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Or. fr

### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die Formulierung aus der Richtlinie 95/46/EG zu übernehmen. Es sei daran erinnert, dass sich die Verordnung nicht nur auf das digitale Umfeld bezieht, sondern auch für Offline-Aktivitäten gelten soll. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten müssen bestimmte Sektoren wie Zeitungsverlage auf externe Quellen zurückgreifen, um mit potenziellen neuen Abonnenten in Kontakt zu treten.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48**

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, **die** Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach

#### *Geänderter Text*

(48) Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, **die Kriterien für die Festlegung der** Speicherfrist **für jeden dieser Zwecke**, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen,

sich ziehen würde.

und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Or. fr

### *Begründung*

*Es lässt sich nicht immer genau bestimmen, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere im Falle der Speicherung für verschiedene Zwecke.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 51**

##### *Vorschlag der Kommission*

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

##### *Geänderter Text*

(51) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben, zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, **nach welchen Kriterien festgelegt wird**, wie lange sie **zu welchem Zweck** gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Or. fr

## *Begründung*

*Es lässt sich nicht immer genau bestimmen, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere im Falle der Speicherung für verschiedene Zwecke.*

### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(55) Damit die betroffenen Personen eine bessere Kontrolle über ihre eigenen Daten haben und ihr Auskunftsrecht besser ausüben können, sollten sie im Falle einer elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen Format ebenfalls Anspruch auf Erhalt einer Kopie der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format haben. Die betroffene Person sollte auch befugt sein, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von einer automatisierten Anwendung, etwa einem sozialen Netzwerk, auf eine andere Anwendung zu übertragen. Dies sollte dann möglich sein, wenn die betroffene Person die Daten dem automatisierten Verarbeitungssystem mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Zuge der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt hat.** *entfällt*

Or. fr

## *Begründung*

*Die betroffenen Personen haben gemäß Artikel 15 des Vorschlags für eine Verordnung ein Auskunftsrecht. Demnach hat jede betroffene Person das Recht auf eine Mitteilung über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden. Artikel 18, der vorsieht, dass die betroffenen Personen eine Kopie ihrer Daten erhalten können, bietet keinerlei Mehrwert im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten der Bürger und schafft Verwirrung hinsichtlich des genauen Umfangs des Auskunftsrechts, einem Recht von entscheidender Bedeutung.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

#### *Vorschlag der Kommission*

(60) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **umfassend** geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen müssen.

#### *Geänderter Text*

(60) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **allgemein** geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen müssen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Zur Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten sollte der allgemeine Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich eingeführt werden.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

#### *Vorschlag der Kommission*

(62) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese

#### *Geänderter Text*

(62) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese

Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.

Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird. **Bei gesamtschuldnerischer Haftung kann der Auftragsverarbeiter, der der betroffenen Person Schadenersatz geleistet hat, zwecks Erstattung des Schadenersatzes Rechtsmittel gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen einlegen, wenn der Auftragsverarbeiter gemäß dem Rechtsakt gehandelt hat, durch den er an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Als Auftragsverarbeiter gilt derjenige, der im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird. Hält sich der Auftragsverarbeiter also genau an die ihm erteilten Anweisungen, sollte die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht ihm, sondern dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angelastet werden, ungeachtet des Rechts der betroffenen Person auf Schadenersatz.*

### **Änderungsantrag 11**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65**

##### *Vorschlag der Kommission*

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen *sollte* der für die Verarbeitung Verantwortliche jeden Verarbeitungsvorgang dokumentieren. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf

##### *Geänderter Text*

(65) Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen *sollten* der für die Verarbeitung Verantwortliche *oder der Auftragsverarbeiter **die unter ihrer Verantwortung genutzten Verarbeitungssysteme und -verfahren*** dokumentieren. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder

Verlangen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

Or. fr

### *Begründung*

*Il convient de rapprocher la formulation de cette disposition à celle contenue dans la proposition de directive relative à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel par les autorités compétentes à des fins de prévention et de détection des infractions pénales, d'enquêtes et de poursuites en la matière ou d'exécution de sanctions pénales, et à la libre circulation de ces données. Comme indiqué par le CEPD dans son avis du 7 mars 2012, la proposition de la Commission qui consiste à conserver la documentation liée à tout traitement, ne contribue pas à la réalisation de l'objectif de la proposition de règlement qui est la réduction de la charge administrative générée par les règles de protection des données.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67**

#### *Vorschlag der Kommission*

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer **derartigen** Verletzung die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung – **falls möglich binnen 24 Stunden** – davon in Kenntnis setzen. **Falls die Benachrichtigung nicht binnen 24 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung**

#### *Geänderter Text*

(67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer Verletzung **mit erheblichen Auswirkungen auf die betroffene Person** die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung davon in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten **erhebliche**

**angegeben werden müssen.** Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als **erheblich** nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Im Falle einer Verletzung muss der für die Verarbeitung Verantwortliche zunächst hauptsächlich alle geeigneten Maßnahmen gegen fortlaufende Verletzungen ergreifen. Eine*

*Pflicht zur Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden mit der Androhung von Sanktionen bei der Nichteinhaltung dieser Frist birgt die Gefahr, dass die gegenteilige Wirkung erzielt wird. Außerdem sollte in der Benachrichtigung nicht auf geringfügige Verletzungen eingegangen werden, damit die Aufsichtsbehörden nicht überlastet werden, worauf auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2012 hingewiesen hat.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 82**

##### *Vorschlag der Kommission*

(82) Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte **daher verboten werden. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden.**

##### *Geänderter Text*

(82) Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte **vorbehaltlich angemessener Garantien oder gemäß den Ausnahmen von dieser Verordnung zulässig sein.**

Or. fr

##### *Begründung*

*Dies entspricht der Empfehlung des EDSB in seiner Stellungnahme vom 7. März 2012 (Ziffer 220).*

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(85a) Eine Unternehmensgruppe, die beabsichtigt, verbindliche unternehmensinterne Vorschriften zur**



**Genehmigung vorzulegen, kann eine Aufsichtsbehörde als federführende Behörde vorschlagen. Die federführende Behörde sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats sein, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat ein System der gegenseitigen Anerkennung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften eingerichtet (WP 107 vom 14. April 2005). Dieses System der gegenseitigen Anerkennung ist auch in diese Verordnung aufzunehmen. Die zuständige Behörde sollte nach dem Ort der Hauptniederlassung gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung bestimmt werden.*

#### **Änderungsantrag 15**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 115**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

***(115) In Fällen, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht tätig wird oder unzureichende Maßnahmen in Bezug auf eine Beschwerde getroffen hat, sollte die betroffene Person die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen können, vor dem zuständigen Gericht im anderen Mitgliedstaat Klage gegen die dortige Aufsichtsbehörde zu erheben. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte entscheiden können, ob es angemessen ist, dem Ersuchen stattzugeben; diese Entscheidung sollte von einem Gericht nachgeprüft werden können.***

***entfällt***

Or. fr

## Begründung

*Diese Möglichkeit bietet den Bürgern keinen Mehrwert und birgt die Gefahr, den ordnungsgemäßen Ablauf der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens zu beeinträchtigen.*

### Änderungsantrag 16

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 118

##### *Vorschlag der Kommission*

(118) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

##### *Geänderter Text*

(118) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. ***Bei gesamtschuldnerischer Haftung kann der Auftragsverarbeiter, der der betroffenen Person Schadenersatz geleistet hat, zwecks Erstattung des Schadenersatzes Rechtsmittel gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen einlegen, wenn der Auftragsverarbeiter gemäß dem Rechtsakt gehandelt hat, durch den er an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist.***

Or. fr

## Begründung

*Mit dem Vorschlag für eine Verordnung wird der allgemeine Grundsatz der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen eingeführt (Artikel 5, 6 und 22), der beibehalten und genauer ausgeführt werden sollte. Als Auftragsverarbeiter gilt derjenige, der im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird. Außerdem gilt der Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 26 Absatz 4 als für die Verarbeitung Verantwortlicher, wenn er die ihm erteilten Anweisungen nicht befolgt.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 129

#### *Vorschlag der Kommission*

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, **zur Beurteilung offensichtlich unverhältnismäßiger Anträge und Gebühren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person**, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, betreffend auf Profiling basierende Maßnahmen, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen **in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**, in Bezug auf Auftragsverarbeiter, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Dokumentation **und die Sicherheit der Verarbeitung**, zur Festlegung der Kriterien

#### *Geänderter Text*

(129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, betreffend auf Profiling basierende Maßnahmen, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, in Bezug auf Auftragsverarbeiter, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Dokumentation, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der

und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern, für die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren und für die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, zur Regelung der Ausnahmen für Datenübermittlungen, **zur Festlegung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen**, in Bezug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke, im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern, für die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren und für die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, zur Regelung der Ausnahmen für Datenübermittlungen, in Bezug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke, im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.

Or. fr

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 130

#### *Vorschlag der Kommission*

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, **Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person**, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht **und das Recht auf Datenübertragbarkeit**, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen **in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie** in Bezug auf Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe,

#### *Geänderter Text*

(130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar

gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.

Or. fr

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 131

#### *Vorschlag der Kommission*

(131) Die Standardvorlagen für die Einwilligung im Falle von Kindern, die Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, die Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, die Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht **und das Recht auf Datenübertragbarkeit**, die Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen **in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen** sowie in Bezug auf Dokumentation, die besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die

#### *Geänderter Text*

(131) Die Standardvorlagen für die Einwilligung im Falle von Kindern, die Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, die Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, die Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht, die Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Dokumentation, die besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, die Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Verfahren und Vorlagen für die vorherige

Benachrichtigung der betroffenen Person, die Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, die technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, **die Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation**, die Fälle der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, die Vorschriften für die Amtshilfe, für gemeinsame Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, die technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, die Fälle der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, die Vorschriften für die Amtshilfe, für gemeinsame Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Or. fr

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 139

#### *Vorschlag der Kommission*

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere **Grundrechte** abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und

#### *Geänderter Text*

(139) Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips **gegen andere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannte**

Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen –

**Rechte** abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen –

Or. fr

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede Gewinnerzielungsabsicht,

#### *Geänderter Text*

d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede Gewinnerzielungsabsicht **und sofern diese Daten dabei nicht einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden,**

Or. fr

#### *Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, wofür diese Ausnahme gilt, insbesondere angesichts der rasanten Entwicklung der sozialen Netzwerke, in denen Informationen für Hunderte von Personen freigegeben werden können. Der EuGH (Rechtssachen C-101/01 und C-73/07) spricht sich dafür aus, diese Ausnahme anzuwenden, wenn Daten „einer unbegrenzten Zahl von Personen“ zugänglich gemacht werden sollen. Der EDSB teilt diese Auffassung.*



## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 2 a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) „hinreichend anonymisierte Daten“  
derart veränderte Daten, dass die  
Einzelangaben über persönliche oder  
sachliche Verhältnisse nicht mehr oder  
nur mit einem unverhältnismäßig großen  
Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft  
einer bestimmten oder bestimmbaren  
natürlichen Person zugeordnet werden  
können;***

Or. fr

### *Begründung*

*Gemäß Erwägung 23 des Vorschlags für eine Verordnung sollten die Grundsätze des Datenschutzes nicht für Daten gelten, die hinreichend anonymisiert worden sind. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, eine diesbezügliche Begriffsbestimmung einzuführen. Es handelt sich um die Begriffsbestimmung aus Artikel 3 Ziffer 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 23. Mai 2001.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) „Hauptniederlassung“ im Falle des für die Verarbeitung Verantwortlichen der Ort seiner Niederlassung in der Union, an dem ***die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden***; wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden, ist die

(13) „Hauptniederlassung“ im Falle des für die Verarbeitung Verantwortlichen der Ort seiner Niederlassung in der Union, an dem ***über die Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten entschieden wird, wobei insbesondere im Fall von Unternehmensgruppen der beherrschende Einfluss zu berücksichtigen ist, den die Hauptniederlassung bei der Umsetzung der Vorschriften zum Schutz***

Hauptniederlassung der Ort, an dem die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union hauptsächlich stattfinden. Im Falle des Auftragsverarbeiters bezeichnet „Hauptniederlassung“ den Ort, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat;

***personenbezogener Daten oder der Datenschutzvorschriften auf die anderen Niederlassungen ausübt***, wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden, ist die Hauptniederlassung der Ort, an dem die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union hauptsächlich stattfinden. Im Falle des Auftragsverarbeiters bezeichnet „Hauptniederlassung“ den Ort, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat;

Or. fr

#### *Begründung*

*Sowohl die nationalen Aufsichtsbehörden als auch der EDSB verlangen mehr Genauigkeit bei der Feststellung der Hauptniederlassung, vor allem bei Unternehmensgruppen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Dieser Sachverhalt ist für die Bestimmung der zuständigen Behörde von entscheidender Bedeutung.*

### **Änderungsantrag 24**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f**

##### *Vorschlag der Kommission*

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

##### *Geänderter Text*

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen ***oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden***, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

*Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die Formulierung aus der Richtlinie 95/46/EG zu übernehmen. Es sei daran erinnert, dass sich die Verordnung nicht nur auf das digitale Umfeld bezieht, sondern auch für Offline-Aktivitäten gelten soll. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten müssen bestimmte Sektoren wie Zeitungsverlage auf externe Quellen zurückgreifen, um mit potenziellen neuen Abonnenten in Kontakt zu treten.*

**Änderungsantrag 25****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 5***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

***5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.***

*entfällt**Begründung*

*In dem Vorschlag für eine Verordnung sind sehr viele delegierte Rechtsakte vorgesehen, was nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr gibt es eine einschlägige Rechtsprechung, und die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes ist bereits in Artikel 8 geregelt.*

**Änderungsantrag 26****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text****4a. Für die Festlegung der Bedingungen,***

*unter denen die Einwilligung durch eine rechtlich nicht handlungsfähige Person oder mit ihrer Zustimmung erteilt wird, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem diese Person ansässig ist.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt **Dienste der Informationsgesellschaft** angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den **Vormund** des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.

#### *Geänderter Text*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt **Waren oder Dienstleistungen** angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den **rechtlichen Vertreter** des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Anwendungsbereich von Artikel 8 sollte nicht nur auf Dienstleistungen der Informationsgesellschaft beschränkt sein, sondern ausgeweitet werden, um für ein hohes Niveau des Schutzes der personenbezogenen Daten von Kindern zu sorgen.*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen **und adressatengerechten** Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

#### *Geänderter Text*

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren **und** einfachen Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.

Or. fr

#### *Begründung*

*Informationen oder Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen klar und verständlich sein. Durch den Begriff „adressatengerecht“ könnte Rechtsunsicherheit geschaffen werden. Besondere Pflichten sollten nur in Bezug auf Kinder – da sie eine spezifische Gruppe darstellen – gelten.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

**5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu regeln.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

Or. fr

### *Begründung*

*Diese Bestimmung sollte nicht durch einen delegierten Rechtsakt präzisiert werden. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.*

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Die Kommission kann Standardvorlagen und Standardverfahren für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form, festlegen. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

**entfällt**

Or. fr

### *Begründung*

*Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.*

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,

c) **die Kriterien, durch** die die Dauer **bestimmt werden kann**, für die die personenbezogenen Daten **für jeden einzelnen Zweck** gespeichert werden,

Or. fr

### *Begründung*

*Es lässt sich nicht immer genau bestimmen, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere im Falle der Speicherung für verschiedene Zwecke.*

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe g**

##### *Vorschlag der Kommission*

g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie **das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf** einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission,

##### *Geänderter Text*

g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie **die Tatsache, ob es** einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission **gibt**,

Or. fr

### *Begründung*

*Durch die Information darüber, ob es einen Beschluss der Kommission gibt, wird ein ausreichendes Informationsniveau für die betroffene Person gewährleistet und die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen klargestellt.*

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe h**

##### *Vorschlag der Kommission*

h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig **sind**, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

##### *Geänderter Text*

h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, **von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als** notwendig **erachtet werden**, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

*Begründung*

*Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung muss klargestellt werden, und es muss eindeutig angegeben werden, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen ein höheres Transparenzniveau einführen können.*

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

*Geänderter Text*

2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt. ***Der für die Verarbeitung Verantwortliche nutzt alle vertretbaren Mittel, um die Identität einer um Auskunft ersuchenden betroffenen Person zu überprüfen.***

*Begründung*

*Insbesondere bei auf elektronischem Weg eingereichten Anträgen darf das Auskunftsrecht keinen Raum für Missbrauch bieten. Folglich muss sich der für die Verarbeitung Verantwortliche über die Identität der Person, die den Zugang zu den Daten beantragt, vergewissern und nachweisen können, dass er mit Umsicht gehandelt hat.*



## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche teilt der betroffenen Person mit, wie die in Absatz 2 genannten Dritten über ihren Antrag entschieden haben.**

Or. fr

*Begründung*

*Die der betroffenen Partei zugestanden Rechte müssen gestärkt werden. Durch Artikel 17 Absatz 2 wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Handlungspflicht auferlegt. Diese Pflicht muss zumindest mit einer Pflicht zur Information darüber einhergehen, wie die Dritten, die die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeiten, entschieden haben.*

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Recht auf Datenübertragbarkeit**

**entfällt**

**1. Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.**

**2. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese**

*personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.*

**3. Die Kommission kann das elektronische Format gemäß Absatz 1 festlegen sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die betroffenen Personen haben gemäß Artikel 15 des Vorschlags für eine Verordnung ein Auskunftsrecht. Demnach hat jede betroffene Person das Recht auf eine Mitteilung über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden. Artikel 18, der vorsieht, dass die betroffenen Personen eine Kopie ihrer Daten erhalten können, bietet keinerlei Mehrwert im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten der Bürger und schafft Verwirrung hinsichtlich des genauen Umfangs des Auskunftsrechts, einem Recht von entscheidender Bedeutung.*

#### **Änderungsantrag 37**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen und zur Bestimmung des

###### *Geänderter Text*

2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen, **zu den Zwecken der**

für die Verarbeitung Verantwortlichen  
enthalten.

**Verarbeitung** und zur Bestimmung des für  
die Verarbeitung Verantwortlichen  
enthalten.

Or. fr

*Begründung*

*Um im Falle von Beschränkungen ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten, müssen in der Rechtsvorschrift auch die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt werden.*

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Pflichten*** des für die Verarbeitung  
Verantwortlichen

***Allgemeiner Grundsatz der  
Rechenschaftspflicht*** des für die  
Verarbeitung Verantwortlichen

Or. fr

*Begründung*

*Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht, der durch Kapitel 4 des Verordnungsvorschlags implizit eingeführt wird, muss ausdrücklich erwähnt werden, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Der für die Verarbeitung  
Verantwortliche setzt Verfahren ein, die  
sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche  
personenbezogenen Daten verarbeitet  
werden, die für die spezifischen Zwecke

2. Der für die Verarbeitung  
Verantwortliche setzt Verfahren ein, die  
sicherstellen, dass grundsätzlich  
***personenbezogene Daten nur für Zwecke,  
die eindeutig und rechtmäßig sind und***

der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

**feststehen, und** nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Or. fr

### *Begründung*

*Der grundsätzliche Datenschutz ist ein neuer Grundsatz, der mit dem Vorschlag für eine Verordnung eingeführt wird. Sein Anwendungsbereich ist nicht klar. Deshalb sollte man sich möglichst weitgehend an die in Artikel 5 des Vorschlags für eine Verordnung genannten allgemeinen Grundsätze der Verarbeitung annähern, um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen und ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten.*

### **Änderungsantrag 40**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren festzulegen, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte**

**entfällt**

***Erzeugnisse und Dienstleistungen betrifft.***

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Verordnungsvorschlag gilt für alle Sektoren, sowohl online als auch offline. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, delegierte Rechtsakte im Bereich des Datenschutzes schon bei der Gestaltung und grundsätzlich zu erlassen, was die Gefahr bergen würde, technologische Innovationen zu behindern. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzausschuss sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.*

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Die Kommission kann technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.***

***entfällt***

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Verordnungsvorschlag gilt für alle Sektoren, sowohl online als auch offline. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, technische Standards zu erlassen, was die Gefahr bergen würde, technologische Innovationen zu behindern. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzausschuss sind besser dafür geeignet, etwaige Schwierigkeiten zu überwinden.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden **Verarbeitungsvorgänge**.

#### *Geänderter Text*

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden **Verarbeitungssysteme und -verfahren**.

Or. fr

#### *Begründung*

*Il convient de rapprocher la formulation de cette disposition à celle contenue dans la proposition de directive relative à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel par les autorités compétentes à des fins de prévention et de détection des infractions pénales, d'enquêtes et de poursuites en la matière ou d'exécution de sanctions pénales, et à la libre circulation de ces données. Comme indiqué par le CEPD dans son avis du 7 mars 2012, la proposition de la Commission qui consiste à conserver la documentation liée à tout traitement, ne contribue pas à la réalisation de l'objectif de la proposition de règlement qui est la réduction de la charge administrative générée par les règles de protection des données.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Dokumentation enthält **mindestens** folgende Informationen:

#### *Geänderter Text*

2. Die Dokumentation enthält folgende Informationen:

Or. fr

#### *Begründung*

*Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Liste der Informationen, die zu dokumentieren sind, erschöpfend sein.*

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien der sich auf diese beziehenden personenbezogenen Daten;** **entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Mit der Verordnung wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Erstens soll ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten gewährleistet werden, und zweitens sollen die Verwaltungslasten verringert werden, die durch die Datenschutzbestimmungen verursacht werden. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter durch Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h übertragene Pflicht reicht nicht aus, um dieses zweifache Ziel zu erreichen.*

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten einschließlich der für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen personenbezogene Daten aus dem von diesen verfolgtem legitimen Interesse mitgeteilt werden;** **entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Mit der Verordnung wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Erstens soll ein hohes Niveau des*

*Schutzes personenbezogener Daten gewährleistet werden, und zweitens sollen die Verwaltungslasten verringert werden, die durch die Datenschutzbestimmungen verursacht werden. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter durch Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h übertragene Pflicht reicht nicht aus, um dieses zweifache Ziel zu erreichen.*

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**g) eine allgemeine Angabe der Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;** **entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Mit der Verordnung wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Erstens soll ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten gewährleistet werden, und zweitens sollen die Verwaltungslasten verringert werden, die durch die Datenschutzbestimmungen verursacht werden. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter durch Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h übertragene Pflicht reicht nicht aus, um dieses zweifache Ziel zu erreichen.*

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und den aktuellen Stand der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen zu** **entfällt**



**bestimmen, wobei sie die technologische Entwicklung sowie Lösungen für einen Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt, sofern nicht Artikel 4 gilt.**

Or. fr

#### *Begründung*

*In dem Verordnungsvorschlag sind sehr viele delegierte Rechtsakte vorgesehen, was nicht gerechtfertigt ist. Konkret würde der Erlass technischer Maßnahmen durch die Kommission im Bereich der Sicherheit der Verarbeitung die Gefahr bergen, technologische Innovationen zu behindern. Außerdem ist in Absatz 4 desselben Artikels der Erlass von Durchführungsbestimmungen zu einer Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen vorgesehen.*

#### **Änderungsantrag 48**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1**

###### *Vorschlag der Kommission*

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung **und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden** nach Feststellung der Verletzung. **Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 24 Stunden erfolgt, ist dieser eine Begründung beizufügen.**

###### *Geänderter Text*

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, **die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betroffene Person hat**, benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung nach Feststellung der Verletzung.

Or. fr

#### *Begründung*

*Im Falle einer Verletzung muss der für die Verarbeitung Verantwortliche zunächst hauptsächlich alle geeigneten Maßnahmen gegen fortlaufende Verletzungen ergreifen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden mit der Androhung von Sanktionen bei der Nichteinhaltung dieser Frist birgt die Gefahr, dass die gegenteilige Wirkung erzielt wird. Außerdem sollte in der Benachrichtigung nicht auf geringfügige Verletzungen eingegangen werden, damit die Aufsichtsbehörden nicht überlastet*

werden, worauf auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2012 hingewiesen hat.

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen *insbesondere* bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:

*Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Liste der Verarbeitungsvorgänge, bei denen eine Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 Absatz 2 durchzuführen ist, ist allgemein formuliert. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten und für Rechtssicherheit zu sorgen, muss sie abschließend sein.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

***4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Auferlegung einer allgemeinen Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die*

*betroffenen Personen unabhängig von dem jeweiligen Sektor vor jeder Datenverarbeitung zu konsultieren, ist wohl unverhältnismäßig.*

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 34 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Vorherige Genehmigung und*** vorherige  
Zurateziehung

Vorherige Zurateziehung

Or. fr

#### *Begründung*

*Artikel 34 Absatz 1 gehört in Kapitel 5, in dem die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation geregelt ist. Deshalb muss die Überschrift dieses Artikels geändert werden.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 34 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern, welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument***

***entfällt***

*nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.*

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Artikel 34.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 40a**

##### ***Vorherige Genehmigung***

***Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern, welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.***

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Artikel 34.*

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet.

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Beschlüsse der Kommission dürfen nicht nur im Prüfverfahren erlassen werden. Im Übrigen ist der Europäische Datenschutzausschuss in diesem Zusammenhang zu konsultieren.*

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

#### *Geänderter Text*

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen **oder hat sie festgestellt, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bietet**, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum

Schutz personenbezogener Daten  
vorgesehen hat.

Or. fr

*Begründung*

*Dies entspricht der Empfehlung des EDSB in seiner Stellungnahme vom 7. März 2012 (Ziffer 220).*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Zuständig für die Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften ist die Aufsichtsbehörde, die sich an dem Ort befindet, an dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.***

Or. fr

*Begründung*

*Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat ein System der gegenseitigen Anerkennung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften eingerichtet (WP 107 vom 14. April 2005 und bezüglich der Auftragsverarbeiter WP 195 vom 6. Juni 2012). Dieses System der gegenseitigen Anerkennung ist auch in diese Verordnung aufzunehmen. Die zuständige Behörde sollte nach dem Ort der Hauptniederlassung gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung bestimmt werden.*

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 51 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Bei Beschwerden von betroffenen***

**Personen oder Einrichtungen,  
Organisationen oder Verbänden gemäß  
Artikel 73 Absatz 2 ist die zuständige  
Aufsichtsbehörde diejenige in dem  
Mitgliedstaat, in dem die Beschwerde  
eingereicht wurde. Diese  
Aufsichtsbehörde ist dafür zuständig,  
diese Beschwerde zu bearbeiten. Sie ist  
auch unbeschadet des Absatzes 2 für die  
Aufsicht über die Verarbeitungstätigkeit  
des für die Verarbeitung  
Verantwortlichen oder  
Auftragsverarbeiters zuständig.**

Or. fr

### *Begründung*

*Artikel 51, durch den der Grundsatz der federführenden Behörde eingeführt wird, ist eine Kernvorschrift dieser Verordnung. Allerdings muss für die Bürger klargestellt werden, wofür die Aufsichtsbehörde, bei der sie eine Beschwerde einreichen, zuständig ist.*

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

**2. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten** im Rahmen der Tätigkeiten **der Niederlassung** eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters **in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen** in mehr als einem Mitgliedstaat **hat, so** ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet, **unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung** für die Aufsicht über dessen Verarbeitungstätigkeit in allen

#### *Geänderter Text*

2. Im Rahmen der Tätigkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in mehr als einem Mitgliedstaat ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet, für die Aufsicht über dessen Verarbeitungstätigkeit in allen Mitgliedstaaten zuständig. **Diese Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, mit den anderen Aufsichtsbehörden und der Kommission gemäß den Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung zusammenzuarbeiten.**

Mitgliedstaaten zuständig.

Or. fr

*Begründung*

*Es muss klargestellt werden, dass in dem Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, die federführende Behörde keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt und mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden und der Kommission zusammenarbeiten muss.*

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 59 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, der Stellungnahme der Kommission nicht zu folgen, teilt sie dies der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit und begründet dies. ***In diesem Fall darf die geplante Maßnahme während eines weiteren Monats nicht angenommen werden.***

4. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, der Stellungnahme der Kommission nicht zu folgen, teilt sie dies der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit und begründet dies.

Or. fr

*Begründung*

*Diese zusätzliche Frist ist wohl nicht sachgerecht.*

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 62 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Interessen***

***entfällt***



**betreffener Personen gemäß Absatz 1  
Buchstabe a erlässt die Kommission  
gemäß dem Verfahren von Artikel 87  
Absatz 3 sofort geltende  
Durchführungsrechtsakte. Diese gelten  
für einen Zeitraum von höchstens 12  
Monaten.**

Or. fr

*Begründung*

*Durch dieses Vorrecht der Kommission wird die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden gefährdet.*

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 74 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Eine betroffene Person, die von einer  
Entscheidung einer Aufsichtsbehörde  
betroffen ist, die ihren Sitz in einem  
anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem  
die betroffene Person ihren gewöhnlichen  
Aufenthalt hat, kann die  
Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat  
ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen,  
in ihrem Namen gegen die zuständige  
Aufsichtsbehörde in dem anderen  
Mitgliedstaat Klage zu erheben.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Diese Möglichkeit bietet den Bürgern keinen Mehrwert und birgt die Gefahr, den ordnungsgemäßen Ablauf der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens zu beeinträchtigen.*

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, seinem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter, dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.

#### *Geänderter Text*

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, seinem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter, **den besonderen Kategorien personenbezogener Daten**, dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.

Or. fr

#### *Begründung*

*Auch die Frage, ob es sich um „sensible Daten“ handelt, muss sich auf die Höhe der verhängten Geldbuße auswirken.*

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Handelt es sich um einen ersten, unabsichtlichen Verstoß gegen diese Verordnung, kann** anstatt einer Sanktion eine schriftliche Verwarnung erfolgen **in Fällen, in denen**

#### *Geänderter Text*

3. Anstatt einer Sanktion **kann** eine schriftliche Verwarnung erfolgen. **Die Aufsichtsbehörde kann bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen eine Geldbuße bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes verhängen.**

**(a) eine natürliche Person  
personenbezogene Daten ohne  
eigenwirtschaftliches Interesse verarbeitet  
oder**

**(b) ein Unternehmen oder eine  
Organisation mit weniger als 250  
Beschäftigten personenbezogene Daten  
nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu den  
Haupttätigkeiten verarbeitet.**

Or. fr

### *Begründung*

*Der Höchstbetrag der Geldbuße, die von einer Aufsichtsbehörde verhängt werden kann und die bis zu 1 000 000 EUR und im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes betragen kann, muss beibehalten werden. Allerdings ist die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, die in Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der EU verankert ist, zu erhalten. Außerdem können das Kohärenzverfahren und insbesondere Artikel 58 Absätze 3 und 4 zu einer harmonisierten Politik in der EU im Bereich der Verwaltungssanktionen beitragen.*

### **Änderungsantrag 64**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine  
Geldbuße bis zu 250.000 EUR oder im  
Fall eines Unternehmens bis in Höhe von  
0,5 % seines weltweiten Jahresumsatzes  
gegen jeden, der vorsätzlich oder  
fahrlässig**

**entfällt**

**a) keine Vorkehrungen für Anträge  
betroffener Personen gemäß Artikel 12  
Absätze 1 und 2 trifft oder den  
Betroffenen nicht unverzüglich oder nicht  
dem verlangten Format entsprechend  
antwortet;**

**b) unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4  
eine Gebühr für die Auskunft oder die  
Beantwortung von Anträgen betroffener**

**Personen verlangt.**

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Artikel 79 Absatz 3.*

## **Änderungsantrag 65**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 500.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig**

**entfällt**

**a) der betroffenen Person die Auskünfte gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 nicht oder nicht vollständig oder in nicht hinreichend transparenter Weise erteilt;**

**b) der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt, personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtet oder einen Empfänger nicht gemäß Artikel 13 benachrichtigt;**

**c) das Recht auf Vergessenwerden oder auf Löschung nicht beachtet, keine Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, oder nicht alle erforderlichen Schritte unternimmt, um Dritte von einem Antrag der betroffenen Person auf Löschung von Links zu personenbezogenen Daten sowie Kopien oder Replikationen dieser Daten gemäß Artikel 17 zu benachrichtigen;**

**d) keine Kopie der personenbezogenen Daten in elektronischem Format**

*bereitstellt oder die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 18 daran hindert, personenbezogene Daten auf eine andere Anwendung zu übertragen;*

*e) die jeweilige Verantwortung der für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt hat;*

*f) die Dokumentation gemäß Artikel 28, Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gewährleistet;*

*g) in Fällen, in denen keine besonderen Kategorien von Daten verarbeitet werden, die Vorschriften im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Artikel 82 oder die Bedingungen für die Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83 nicht beachtet.*

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Artikel 79 Absatz 3.*

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 79 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig**

**entfällt**

**a) personenbezogene Daten ohne oder**

*ohne ausreichende Rechtsgrundlage verarbeitet oder die Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 nicht beachtet;*

*b) unter Verstoß gegen die Artikel 9 und 81 besondere Kategorien von Daten verarbeitet;*

*c) das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 19 oder eine damit verbundene Bedingung nicht beachtet;*

*d) die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf Maßnahmen, die auf Profiling basieren, nicht beachtet;*

*e) keine internen Datenschutzstrategien festlegt oder keine geeigneten Maßnahmen gemäß den Artikeln 22, 23 und 30 anwendet, um die Beachtung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen und nachzuweisen;*

*f) keinen Vertreter gemäß Artikel 25 benennt;*

*g) unter Verstoß gegen die mit der Datenverarbeitung im Namen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen verbundenen Pflichten gemäß den Artikeln 26 und 27 personenbezogene Daten verarbeitet oder deren Verarbeitung anordnet;*

*h) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person gemäß den Artikeln 31 und 32 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;*

*h) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person gemäß den Artikeln 31 und 32 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;*

*i) keine Datenschutz-Folgenabschätzung*

*nach Artikel 33 vornimmt oder personenbezogene Daten entgegen Artikel 34 ohne vorherige Genehmigung oder ohne Zurateziehung der Aufsichtsbehörde verarbeitet;*

*j) keinen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 35 benennt oder nicht die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 35, 36 und 37 schafft;*

*k) ein Datenschutzsiegel oder -zeichen im Sinne des Artikels 39 missbraucht;*

*l) eine mangels eines Angemessenheitsbeschlusses oder mangels geeigneter Garantien oder einer Ausnahme gemäß den Artikeln 40 bis 44 unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation vornimmt oder anordnet;*

*m) einer Anweisung oder einem vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsverbot oder einer Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht Folge leistet;*

*n) entgegen den Pflichten gemäß Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 34 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 2 die Aufsichtsbehörde nicht unterstützt, nicht mit ihr zusammenarbeitet, ihre keine einschlägigen Auskünfte erteilt oder keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewährt;*

*o) die Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 84 nicht einhält.*

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Artikel 79 Absatz 3.*

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Beträge der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu aktualisieren.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Artikel 79 Absatz 3.*

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, **Artikel 12 Absatz 5**, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 30 **Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 30, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.



**Änderungsantrag 69****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 86 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, **Artikel 12 Absatz 5**, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 30 Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird *am Tag nach seiner Veröffentlichung* im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem *darin angegebenen* späteren Zeitpunkt *wirksam*. Er *berührt nicht* die Gültigkeit von bereits in Kraft *getretenen* delegierten Rechtsakten.

*Geänderter Text*

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union *veröffentlicht und tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt* oder zu einem späteren, *in dem Beschluss festgelegten* Zeitpunkt *in Kraft*. Die Gültigkeit von *delegierten* Rechtsakten, *die bereits in Kraft sind*, wird von dem Beschluss über den Widerruf *nicht berührt*.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 6 Absatz 5**, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, **Artikel 12 Absatz 5**, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 30 Absatz 3**, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, **Artikel 79 Absatz 6**, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### *Geänderter Text*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. fr

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**5a. Beim Erlass der in diesem Artikel vorgesehenen Rechtsakte fördert die Kommission die Technologieneutralität.**

Or. fr